

Telefon: 089/233 - 45145

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III

Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Servicetelefon, Vollzug gewerbe-
rechtlicher Vorschriften
KVR-III/21

Neufassung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)

Änderung der gesetzlichen Grundlage durch Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussge-
setzes (BayLadSchlG)

**Münchener Einzelhandel stärken – Spielräume des neuen Bayerischen Ladenschlussge-
setzes nutzen**

Antrag Nr. 20-26 / A 05544 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 02.04.2025, eingegangen am 02.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17967

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.12.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Am 01.08.2025 trat in Bayern das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft, die Gemeinden werden darin in größerem Umfang ermächtigt, die Freigabe verschiedener Verkaufszeiten per Rechtsverordnung innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens selbst zu regeln. Auch aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage sind bestehenden Ladenschlussverordnungen anzupassen.
Inhalt	Es werden die wesentlichen Neuerungen der neuen Ladenschlussverordnung für die Landeshauptstadt München erläutert, auf den Antrag der Fraktion der Grünen/RL eingegangen sowie die Abstimmungsprozesse mit den Interessenvertretungen dargestellt. Insbesondere sollen vier stadtweit geltende verkaufsoffene Nächte an Werktagen festgelegt und zudem der Verkauf von Tourismusbedarf an Sonn- und Feiertagen in den Altstadt Fußgängerbereichen freigegeben werden.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	nicht klimarelevant

Entscheidungsvorschlag	Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) der Landeshauptstadt München soll beschlossen werden. Zudem soll die Ladenschlussverordnung nach Ablauf von zwei Jahren evaluieren und zusammen mit einer entsprechenden Auswertung und Empfehlung dem Stadtrat erneut vorgelegt werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Verkaufsoffene Nächte, Shopping Nächte, Black Friday, Souvenirverkauf, Tourismusbedarf, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, Sonntagsverkauf, Ausflugsort, Einzelhandel, Ladenschluss
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Telefon: 089/233 - 45145

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Servicetelefon, Vollzug gewerbe-
rechtlicher Vorschriften
KVR-III/21

Neufassung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)

Änderung der gesetzlichen Grundlage durch Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Münchener Einzelhandel stärken – Spielräume des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes nutzen

Antrag Nr. 20-26 / A 05544 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 02.04.2025, eingegangen am 02.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17967

Anlagen:

Anlage 1 (A1): Ladenschlussverordnung neue Fassung

Anlage 2 (A2): Übersicht über die Änderungen / Synopse

Anlage 3 (A3): Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste

Anlage 4 (A4): Mitzeichnung des Referates für Arbeit und Wirtschaft

Anlage 5 (A5): Stellungnahmen der Interessensvertretungen

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.12.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Anlass	2
2. Austausch zur Umsetzung des neuen Ladenschlussgesetzes in München	2
3. Darstellung der Neuregelungen	3
4. Weitere denkbare Gestaltungsspielräume	6
5. Evaluierung der Ladenschlussverordnung nach 2 Jahren	8
6. Klimaprüfung	8
7. Behandlung von Stadtratsanträgen	8
8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	9
9. Abstimmung mit den Interessensvertretungen	10
10. Anhörung Bezirksausschüsse	11
11. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	11
12. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	11
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	12

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Am 1.8.2025 trat in Bayern das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft. Dieses löst das bis dahin in Bayern geltende Bundesladenschlussgesetz (LadSchlG) ab. Gleichzeitig wurden die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) für das Gebiet des Freistaates Bayern sowie die Bayerische Ladenschlussverordnung (LSchlV) außer Kraft gesetzt.

Die bisherige Rechtslage wurde im BayLadSchlG in weiten Teilen übernommen, die Gemeinden werden nun aber in größerem Umfang ermächtigt, die Freigabe verschiedener Verkaufszeiten per Rechtsverordnung innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens selbst zu regeln. Schon aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage sind die Gemeinden gefordert, ihre ggf. bestehenden Ladenschlussverordnungen anzupassen bzw. neu zu gestalten. In diesem Zusammenhang können die erweiterten Befugnisse genutzt und umgesetzt werden.

Die Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste beantragte am 02.04.2025 (Anlage 3), die Landeshauptstadt München solle die Spielräume des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes zur gezielten Stärkung des Münchner Einzelhandels und für zusätzliche attraktive Verkaufsangebote in der Innenstadt nutzen. Insbesondere sei der Verkauf von Tourismushandel an Sonn- und Feiertagen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben – mit dem Fokus auf inhabergeführte Läden – auszuweiten und in Abstimmung mit dem Gewerbe ggf. ein vierter verkaufsoffener Sonntag festzulegen. Zudem seien die Termine der individuellen verkaufsoffenen Nächte digital zu veröffentlichen. Darüber hinaus solle die neue Ladenschlussverordnung zunächst einer zweijährigen Evaluierungsphase unterliegen und anschließend nach Auswertung der Erfahrungen mit entsprechenden Empfehlungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen der angehängten neuen Ladenschlussverordnung für die Landeshauptstadt München erläutert und dabei jeweils auch auf die im Antrag geforderten Punkte eingegangen.

2. Austausch zur Umsetzung des neuen Ladenschlussgesetzes in München

Bereits frühzeitig wurde unmittelbarer Kontakt zu den maßgeblichen Wirtschaftsakteur*innen wie z.B. CityPartner München e.V. aufgenommen, um diese über die weiteren Planungen und die Zeitschiene zu informieren sowie deren Erwartungshaltungen abzuholen. Am 24.10.2025 fand auf Einladung des Kreisverwaltungsreferates schließlich ein Austausch zu den Regelungsmöglichkeiten für München aus dem neuen Bayerischen Ladenschlussgesetz statt. Eingeladen waren Vertreter*innen der maßgeblichen Interessenverbände, der Gewerkschaften, der evangelischen und katholischen Kirche sowie des Referates für Arbeit und Wirtschaft (RAW).

Die Gewerkschaften stehen zum Schutz der Angestellten im Einzelhandel jeglicher Ausweitung der Ladenöffnungszeiten kritisch gegenüber. Die katholische Kirche steht insbesondere Sonntagsöffnungen aufgrund deren gesellschaftlicher Bedeutung ablehnend gegenüber.

Im Sinne des Handels und zur Förderung von Wirtschaft sowie Tourismus positionierten sich die Vertreter*innen der übrigen Organisationen.

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten stärke den stationären Einzelhandel gegenüber dem Onlinehandel und fördere den Tourismus. Die neuen Möglichkeiten des Ladenschlussgesetzes seien daher in weiten Teilen auszuschöpfen.

Die unterschiedlichen Positionen sind in die folgenden Regelungsvorschläge eingeflossen, die aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats einen tragfähigen Kompromiss darstellen.

3. Darstellung der Neuregelungen

Im Vergleich zur derzeit in der Landeshauptstadt München geltenden Ladenschlussverordnung sollen folgende Themen neu geregelt werden:

3.1. Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten (Art. 5 BayLadSchIG)

In Art. 2 Abs. 2 BayLadSchIG ist bereits geregelt, dass in Verkaufsstellen auf dem Gelände oder in Gebäuden von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater und Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen während der jeweiligen Öffnungszeiten Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr sowie Waren mit engem Bezug zum jeweiligen touristischen oder kulturellen Ort (Andenken, Bücher und sonstige Medien sowie Zubehörartikel) verkauft werden dürfen, auch wenn die Verkaufsstelle in dem für jedermann zugänglichen Eingangsbereich liegt.

Mit Art. 5 BayLadSchIG wird den darüber hinaus bestehenden Kaufbedürfnissen von Touristen hinsichtlich bestimmter Warengruppen an Sonn- und Feiertagen Rechnung getragen. Die Gemeinden können nun selbst durch Rechtsverordnung die in Art. 5 aufgeführten vier Arten von Tourismusorten bestimmen und hierbei jährlich bis max. 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben.

Kur- und Erholungsorte müssen demzufolge nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannt sein, Wallfahrtsorte sind Orte und Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel für Wallfahrtender religiöser Verehrung dienen.

Für Ausflugsorte sind die Kriterien in Art. 5 Abs. 1 Satz 4 definiert. Ausflugsorte sind danach Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder

- a) die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde übersteigt, oder
- b) die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- und Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

Nach Art. 5 Abs. 2 ist die Öffnung auf bestimmte Orte bzw. Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen zu beschränken. Sie darf hierbei nur für bis zu acht zusammenhängenden Stunden zwischen 10 Uhr und 20 Uhr freigegeben werden. Ausgenommen sind die Feiertage Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (vgl. Art. 5 Abs. 2 S 4).

Das als Tourismusbedarf zugelassene Warenausmontiment ist in Art. 5 Abs. 4 aufgeführt. Dazu gehören Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringeren Wertes und für die Region kennzeichnenden Waren.

Bei all den Artikeln des Tourismusbedarfs gilt, dass sie der Versorgung der Touristen im Umfeld der touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten dienen sollen – nicht der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung – und ein Bezug zur touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes bestehen muss.

Die Einstufung als Ausflugsort ist daher nach den Vorschriften des Art. 5 BayLadSchlG nur für Bereiche in München mit hohem Touristenaufkommen anwendbar, die im Einzelnen festzulegen sind. Hierzu wird Folgendes vorgeschlagen:

Olympiapark und Fußballstadion-Fröttmaning

Der bisherige Status des Olympiaparks sowie das Fußballstadions Fröttmaning als Ausflugsorte gem. § 10 LadschIG i.V.m. §§ 1 und 2 LSchlV ist aufgrund der Übergangs-vorschrift in Art 12 BayLadSchlG bis 31.12.2030 sichergestellt, bedarf aber bis dahin einer neuen Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs entsprechend der Anforderungen nach Art. 5 BayLadSchlG. Für die Landeshauptstadt München wird dies mit der im Rahmen dieser Beschlussvorlage vorgelegten Verordnung umgesetzt.

Der Olympiapark weist auch unabhängig von den dortigen Veranstaltungen ein hohes Besucheraufkommen auf, 2024 waren es z.B. über 1,3 Millionen registrierte Besucher der Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Gleiches gilt für das Fußballstadion Fröttmaning. Nach der Sachlage sind demnach für diese Örtlichkeiten die Voraussetzungen zur Bestimmung als Ausflugsort weiterhin gegeben, so dass der Olympiapark und das Fußballstadion Fröttmaning unter Beachtung der nach Art. 5 Abs. 2 S. 3 zulässigen Sonn- und Feiertage in die neue Ladenschlussverordnung aufgenommen werden können.

Altstadt Fußgängerbereiche

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt angeregt, den Verkaufsstellen für Souvenir-artikel im Innenstadtbereich eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Die Landeshauptstadt München erfüllt zweifellos die gesetzlich vorgegebenen Kriterien für die Bestimmung von Ausflugsorten. Im Jahr 2023 wurden bereits über 18.600.000 Gästeübernachtungen registriert und damit neue Höchstwerte erreicht, im Jahr 2024 erhöhte sich die Zahl der Gästeübernachtungen um mehr als eine Million auf über 19.700.000 und es ist von weiteren jährlichen Steigerungen auszugehen. Die Anzahl der Gästeübernachtungen übertrifft demnach um weit mehr als das Siebenfache die Einwohnerzahl von München, hinzu kommt ein Vielfaches an Tagesgästen, die die Stadt München jährlich besuchen.

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass es im Stadtgebiet auch touristisch unerschlossene bzw. nur gering frequentierte Gebiete gibt, die eine Sonntagsöffnung für den Verkauf von Tourismusbedarf im Hinblick auf die ladenschlussrechtlichen Vorgaben nicht rechtfer-tigen würden. Laut Gesetzgeber gilt nämlich, dass der Begriff des Tourismusortes nach dem tatsächlichen Aufenthalt einer erheblichen Zahl von Touristen festzustellen ist und dort auch ein ausgeprägter Tourismus stattfindet. Nur unter diesen Voraussetzungen sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt und die touristische Sonn- und Feiertagsöffnung gerechtfertigt. Somit können nur abzugrenzende Bereiche als Ausflugsorte festgelegt werden, die aufgrund ihrer besonderen Ausgestal-tung und Attraktivität über einen starken Fremdenverkehr verfügen. Der vom Gewerbe im Rahmen des runden Tisches vorgetragene Wunsch nach einer Festlegung des gesamten Stadtgebiets als Ausflugsort kann daher nicht gefolgt werden, da dies der eindeutigen Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde.

Die historische Altstadt bildet dabei das Kernstück der Stadt München. Sie zeichnet sich durch ihre Sehenswürdigkeiten, markanten Plätze und Straßen, wie z.B. Marienplatz, Odeonsplatz, Platzl, Sendlinger Straße, Kaufingerstraße bzw. Neuhauser Straße (Fußgängerzonen) oder Viktualienmarkt, mit ihrem hohen Aufkommen an Besuchern und Tagstouristen aus. Insbesondere durch ihre Vielzahl an stadtbildbestimmenden Bauten und kulturellen Einrichtungen, wie den Kirchen, die ehemalige königliche Residenz, Nationaltheater, Feldherrnhalle, Alter Hof, Altes und Neues Rathaus, den Stadttoren, aber auch dem Hofbräuhaus am Platzl ist der Altstadtbereich ein besonderer Besuchermagnet.

Nach Umfragen z.B. im Jahr 2023 war gerade die Innenstadt mit ihrer breiten und vielfältigen Angebotslandschaft für viele Tourist*innen ausschlaggebend für ihre Reise nach München. Dies belegen auch die jährlichen Besucherzahlen an Sonntagen im Altstadtbereich, die sich an verschiedenen Standorten in der Altstadt auf durchschnittlich zwischen 780.000 und zwei Millionen belaufen.

Speziell der Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung ist gekennzeichnet durch eine stadtbildprägende hohe Dichte an städtebaulichen, architektonischen und historischen Sehenswürdigkeiten, wichtigen Blickachsen sowie des Kulturerbes, für das die Tourismusstadt München weltbekannt ist. Daher sind in diesem Bereich enorme Touristenströme die Regel. Dieser Bereich kann daher im Sinne der gesetzlichen Vorgaben als Ausflugsort definiert werden. Die Freigabe der Öffnung für die Abgabe von Tourismusbedarf soll hierbei für die Sonn- und Feiertage in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr gelten; ausgenommen ist der Feiertag Karfreitag. Um dem Handel ebenfalls das Weihnachtsgeschäft zu ermöglichen, sollen zudem noch die vier Adventssonntage freigegeben werden. Sollte der Heiligabend in einem Jahr auf den 4. Adventssonntag fallen, darf gemäß Art. 5 Abs. 2 S 2 BayLadSchlG nur bis 14 Uhr geöffnet sein. Das in Art. 5 Abs. 4 genannte zulässige Waren sortiment wird insofern eingeschränkt, als der Verkauf von Bade- und Sportzubehör nicht zulässig ist, da dies der touristischen Ausrichtung der Innenstadt nicht entspricht.

Eine Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Betriebe, wie z.B. inhabergeführte Betriebe, ist allerdings nicht zulässig. Maßgeblich ist, dass die betreffenden Verkaufsstellen auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegenden Umfang den zulässigen Tourismusbedarf anbieten.

3.2. Verkaufsoffene Nächte an Werktagen (Art. 7 BayLadSchlG)

Bisher kam eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten nur unter strengen Voraussetzungen sowie maximal einmal jährlich in Form einer Erlaubnis nach § 23 LadSchlG durch die Regierung von Oberbayern in Betracht.

In Art. 7 BayLadSchlG wurden nun verschiedene Regelungen für verkaufsoffene Nächte an Werktagen getroffen:

Nach Abs. 3 hat demnach jede Verkaufsstelle die Gelegenheit, ohne Anlass an jährlich bis zu vier Werktagen von 20.00 Uhr 24.00 Uhr individuell offen zu halten. Es bedarf hierzu lediglich einer fristgerechten Anzeige der Betreiber*innen mit Angabe der jeweils vorgesehenen Termine und Öffnungszeiten.

Die Landeshauptstadt München hat dies unmittelbar pragmatisch umgesetzt und für die Anzeigen der individuellen Abendöffnungen seit Inkrafttreten des BayLadSchlG Anfang August 2025 online ein Kontaktformular zur Verfügung gestellt. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird geprüft und die Meldungen erfasst. Zur Vereinfachung sind auch Sammelanzeigen von z.B. Einkaufszentren möglich.

Das Gewerbe zeigte sich im Rahmen des runden Tischs mit der Umsetzung dieser neuen Option äußerst zufrieden und betonte, dass eine generelle Veröffentlichung im Internet dieser individuellen Abendöffnung nicht gewünscht ist, da diese häufig nur an bestimmte Kundenkreise adressiert sind. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wird daher von einer Veröffentlichung Abstand genommen.

Die Auswirkungen dieser Regelung werden nach Ablauf von 2 Jahren im Rahmen einer Evaluierung durch die Staatsregierung geprüft.

Zudem ist Gemeinden in Abs.1 nun die Möglichkeit eröffnet, per Rechtsverordnung an jährlich bis zu acht Werktagen im Rahmen verkaufsoffener Nächte (bis max. 24.00 Uhr) ohne besonderen Anlass eine Ausnahme von den Ladenschlusszeiten festzulegen. Es ist hierbei die Entscheidung der Gemeinde, ob und in welchem Umfang sie dies umsetzt. Sie kann die Freigabe dabei auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige, aber auch Uhrzeiten beschränken. Zudem ist darauf zu achten, dass nach Abs. 2 bestimmte Werktagen nicht freigegeben werden dürfen (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend, Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag).

Der Verein CityPartnerMünchen e.V. hat hierzu eine Vorschlagsliste mit acht Werktagen aufgestellt (erster Freitag im April, Freitag nach Christi Himmelfahrt, Erster Freitag Sommerferien NRW, Freitag vor Oktoberfest, Freitag vor Herbstferien, Black Friday, 2. und 3. Adventssamstag), die von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern im Einvernehmen mit weiteren Verbänden befürwortet wird (siehe Anlage 3). Zur Förderung der Wirtschaft und zur Vermeidung der Benachteiligung einzelner Stadtteile sollte die Landeshauptstadt München daher die sich ihr bietende Möglichkeit voll ausschöpfen und acht Abendöffnungen stadtweit jeweils von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr festlegen.

Aufgrund der im runden Tisch deutlich gewordenen Kritik der Gewerkschaften an einer allzu drastischen Ausweitung der Öffnungszeiten aufgrund der damit einhergehenden Belastungen für die Beschäftigten, erscheint als Kompromiss angemessen, zunächst mit 4 verkaufsoffenen Abenden zu starten. Es kann dann nach zwei Jahren evaluiert werden, wie sich die Auswirkungen in der Praxis darstellen.

Aufgrund der touristischen Bedeutung sowie der zu erwartenden Nachfrage der Kundenschaft werden derzeit folgende Tage für eine Abendöffnung vorgeschlagen: Der Freitag nach Christi Himmelfahrt, der Freitag vor Beginn des Oktoberfestes, der 4. Freitag im November (sog. Black Friday) und der 3. Adventssamstag.

Eine Einschränkung auf bestimmte Stadtteile oder Handelszweige ist laut Gesetzgeber zwar möglich, aber für München mit seinem vielfältigen Angebot im gesamten Stadtgebiet nicht förderlich.

4. Weitere denkbare Gestaltungsspielräume

Von folgenden Gestaltungsspielräumen wird zumindest bis zur Evaluierung der neuen Ladenschlussverordnung nicht Gebrauch gemacht:

4.1. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte (Art. 2 Abs. 2 BayLadSchlG)

Personallos betriebene Kleinstsupermärkte dürfen, sofern sie die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG aufgeführten Anforderungen erfüllen, auch während der Ladenschlusszeiten geöffnet halten. An Sonn- und Feiertagen können die Gemeinden Dauer und Lage der zugelassenen Öffnungszeiten abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.

Ein Regelungsbedarf ist u.a. mangels entsprechender Erfahrungswerte vorerst nicht zu sehen, daher entfällt eine Aufnahme in der Ladenschlussverordnung zum jetzigen Zeitpunkt. Spätestens mit der Evaluation der Ladenschlussverordnung nach zwei Jahren sind die dann gewonnenen Erkenntnisse dem Stadtrat mitzuteilen.

4.2. Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Art. 3 Abs. 3 BayLadSchlG)

In Art. 3 Abs. 3 BayLadSchlG wurden die Bestimmungen der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) vom 21.12.1957 übernommen. Ergänzt wurde bzgl. des Blumenverkaufs die Öffnungsduauer von vier Stunden am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, sowie an Muttertag.

Darüber hinaus ist nun für die Lage der jeweils zugelassenen Öffnungsduauer (Stunden) ein Zeitrahmen zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr festgelegt, fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist der Zeitrahmen auf 14.00 Uhr beschränkt. Die Feiertage Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtsfeiertag sind weiterhin von der Ausnahmeregelung ausgenommen, lediglich Zeitungen und Zeitschriften dürfen wie bisher an diesen Feiertagen verkauft werden (vgl. Art. 3 Abs. 3 S. 2 BayLadSchlG).

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb dieses Zeitrahmenrahmens die Lage der zulässigen Öffnungszeiten der einzelnen Warengruppen unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes abweichend festzusetzen. Derzeit besteht allerdings kein Anlass für feste Verkaufszeiten und die damit verbundene Einschränkung der Flexibilität der Gewerbetreibenden.

Durch eine Vorgabe, die konkreten Öffnungszeiten am Eingang der Betriebsstätte bzw. am Verkaufstand anzubringen, kann eine hinreichende Kontrollmöglichkeit geschaffen werden, vergleichbar der bisherigen Regelung in § 6 LadenschlussV der Landeshauptstadt München zum Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren. Diese hat sich in der Praxis bewährt.

4.3. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (Art. 6 BayLadSchlG)

Die Gemeinden können weiterhin durch Rechtsverordnung jährlich bis maximal vier Sonn- oder Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben. Die Öffnung muss wie bisher im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass stehen, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt, z.B. Märkte, Messen, große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse, Feste oder ähnliche Veranstaltungen, die eine erhebliche Anzahl von Besuchern anziehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird nach Abs. 1 Satz 3 der verfassungsrechtlich erforderliche Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht. Insoweit kann der bisher erforderliche, einzelfallbezogene prognostische Besucherzahlenvergleich entfallen. Eine Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile sowie Handelszweige ist hierbei möglich.

In der bisherigen Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München sind anlässlich des Faschingstreibens der Faschingssonntag sowie anlässlich des Oktoberfestes der erste Oktoberfestsonntag und der Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) für die Öffnung von Verkaufsstellen in definierten Gebieten mit einem bestimmten Sortiment freigegeben.

Dies hat sich bewährt. Wie auch der runde Tisch gezeigt hat, haben die Interessenvertretungen des Gewerbes bezüglich der Forderung eines vierten Sonntages keine einheitliche Meinung und die katholische Kirche sowie die Gewerkschaften sehen dies äußerst kritisch. Daher wird die bisherige Regelung derzeit nicht ausgeweitet.

5. Evaluierung der Ladenschlussverordnung nach 2 Jahren

Im Bayerischen Ladenschlussgesetz wurden einige Neuerungen aufgenommen, deren Auswirkungen noch nicht erkennbar sind. Demzufolge hat z.B. auch der Gesetzgeber selbst für die Ausnahmeregelung des Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG zur Durchführung individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen für einzelne Verkaufsstellen eine Evaluierung nach zwei Jahren vorgesehen (vgl. Art. 12 Abs 5 BayLadSchlG). Gerade im Hinblick auf die Öffnung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen fehlen noch die Erfahrungswerte, ob es hier ggf. einer Einschränkung der Öffnungszeiten bedarf, aber auch die neuen Regelungen in der Ladenschlussverordnung können in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit sie sich bewährt haben.

Daher wird der Stadtrat nach zwei Jahren mit den sich aus den Neuregelungen ergebenen Erfahrungen befasst und es werden Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant

- Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

7. Behandlung von Stadtratsanträgen

Die Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste hat am 02.04.2025 den Antrag Nr. 20-26 / A 05544 gestellt, die Landeshauptstadt München solle die Spielräume des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes zur gezielten Stärkung des Münchner Einzelhandels und für zusätzliche attraktive Verkaufsangebote in der Innenstadt nutzen.

Die Neufassung der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München (LadenschlussV) solle folgenden Eckpunkte berücksichtigen:

- 1) Von der grundsätzlichen Möglichkeit, für definierte Ausflugsorte den Verkauf von Tourismusbedarf an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr zuzulassen, macht die Landeshauptstadt München zum Schutz der Arbeitnehmer*innen nur in sehr engen Grenzen Gebrauch. Beispielsweise wird das KVR gebeten zu prüfen, inwiefern eine zeitliche Flexibilisierung für den Souvenirverkauf in der Innenstadt mit dem Fokus auf inhabergeführte Läden ermöglicht werden kann. Im Sinne der Transparenz nach allen Seiten schlägt das KVR in Abstimmung mit Vertreter*innen des Handels und den Gewerkschaften zudem einen Kriterienkatalog vor, der in den oben genannten engen Grenzen die Bedingungen für eine Ausweisung als „Tourismusort“ und damit einhergehende zusätzliche Entscheidungsräume mit Blick auf die Öffnungszeiten beschreibt.
- 2) Ob und in welchen Teilen des Stadtgebiets ein vierter verkaufsoffener Sonntag oder bis zu acht Nachtöffnungen (bis maximal 24 Uhr) an Werktagen zulässig sein sollen, erörtert das KVR in engem Einvernehmen mit Vertreter*innen des Handels und den Gewerkschaften.

Dabei sind insbesondere Zeiten hoher kommunaler und touristischer Nachfrage wie zum Beispiel die Vorweihnachtszeit, lokale Stadtteilfeste, Messe- und Kongresstage oder international ausgerichtete Großereignisse in den Blick zu nehmen.

3) Damit die Münchner Bürger*innen wissen, wann und wo welche Läden auch mal länger geöffnet haben, stellt die Landeshauptstadt München eine digital abrufbare, aktuelle Übersicht bereit. Dort werden neben den von der Kommune bestimmten Öffnungszeitausweiterungen auch die individuellen Nachtöffnungen von Geschäften angezeigt, die der Gemeinde gegenüber fristgerecht anzuzeigen sind.

Die der Landeshauptstadt München im neuen Bayerischen Ladenschlussgesetz gegebenen Möglichkeiten wurden dahingehend überprüft und wie in dieser Beschlussvorlage dar gestellt bearbeitet. Es wird seitens des Kreisverwaltungsreferates vorgeschlagen, die Öffnung für die Abgabe von Tourismusbedarf für Sonn- und Feiertage (ausgenommen Karfreitag) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr in den Altstadt Fußgängerbereichen freizugeben.

Für die bisher festgelegten drei verkaufsoffenen Sonntage bzw. Feiertage sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, die Freigaben haben sich bewährt. Es wird vorgeschlagen, die Regelungen dieser drei verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertage in die neue Ladenschlussverordnung zu übernehmen, ein vierter verkaufsoffener Sonntag wird derzeit nicht angestrebt.

Von der Stadt München festgelegte verkaufsoffene Nächte an Werktagen werden in der zu beschließenden Ladenschlussverordnung und zusätzlich auf der entsprechenden Internetseite des Kreisverwaltungsreferats veröffentlicht. Jede berechtigte Verkaufsstelle kann diese Möglichkeit nach eigenem Ermessen wahrnehmen. Es besteht jedoch keine Anzeigepflicht, so dass die jeweiligen Öffnungen der einzelnen Verkaufsstellen dem KVR nicht bekannt würde. Nach Rückmeldung der Interessensvertretungen besteht auch seitens der Unternehmen kein Interesse an einer allgemeinen Veröffentlichung ihrer Abendöffnungen, da diese sich auch vorbehalten wollen, nur aus bestimmten Anlässen bzw. für einen bestimmten Kundenkreis eine Abendöffnung abzuhalten. Die angeregte Bereitstellung einer digital abrufbaren Übersicht über die einzelnen längeren Ladenöffnungen wird daher nicht umgesetzt und die Werbung/Öffentlichkeitsarbeit den einzelnen Unternehmen bzw. Interessensvertretungen überlassen.

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die vorliegende Änderungsverordnung zur Ladenschlussverordnung wurde mit der **Rechtsabteilung des Direktoriums** hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belangen abgestimmt.

Das **Referat für Arbeit und Wirtschaft** (RAW) hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet. Aus Sicht des RAW sei der Rahmen des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes breit auszuschöpfen, um nach zwei Jahren die Regelungen möglichst umfassend evaluieren zu können. Die Verordnung eröffne lokalen wirtschaftlichen Akteuren wenige Entwicklungschancen. Grundsätzlich wird dafür plädiert, den gesetzlichen Rahmen in der Verordnung perspektivisch umzusetzen und dies sowohl zeitlich als auch räumlich, insbesondere bei der Definition von Tourismusorten.

9. Abstimmung mit den Interessensvertretungen

Neben des unter Nr. 2. beschriebenen Austausches zur Umsetzung des neuen Laden schlussgesetzes in München vom 24.10.2025, hat das Kreisverwaltungsreferat den Interessensvertretungen die Inhalte dieser Beschlussvorlage im Rahmen eines weiteren gemeinsamen Gesprächstermins am 09.12.2025 vorgestellt.

Im Fokus standen die Regelungen zur Festlegung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen sowie die Bestimmung von Ausflugsorten für die Abgabe von Tourismusbedarf an Sonn- und Feiertagen.

Dabei konnte jedoch kein Konsens gefunden werden, vielmehr bekräftigten die Interessenvertretungen ihre zum Teil gegensätzlichen Standpunkte.

Den Vertreter*innen von Handel, Gewerbe und Tourismus gehen die vorgesehenen Ausnahmeregelungen nicht weit genug. Sie appellierte erneut für eine weitmögliche Aus schöpfung der Gestaltungsspielräume, um dem Handel nötige Impulse zu geben, und Tourismus und damit die Wirtschaft insgesamt zu fördern. Einschränkungen des gegebenen gesetzlichen Gestaltungsrahmens seien nicht nachvollziehbar und entsprächen auch nicht den zwischenzeitlich geänderten Bedürfnissen der Bevölkerung.

Gewerkschaften und Kirchen stehen dagegen weiterhin jeder Ausweitung der Verkaufszeiten ablehnend gegenüber. Sie sehen keine Notwendigkeit für zusätzliche Ladenöffnungsmöglichkeiten in München, zumal nach den bisherigen Erfahrungen zu bezweifeln sei, dass längere Öffnungszeiten den erhofften wirtschaftlichen Impuls geben werden. Vielmehr müsse der Schutz der Beschäftigten und deren Familien in den Vordergrund gestellt und bewahrt werden, was ebenso für den Schutz des Sonntags als Tag der seelsorgerischen Erhebung gilt.

Breite Zustimmung fand der Vorschlag, auch für die Evaluierung einer neuen Laden schlussverordnung wieder den Austausch mit allen Interessenvertretungen im Rahmen eines Runden Tisches abzuhalten.

Im Nachgang dazu sind die in der Anlage 6 enthaltenen Stellungnahmen eingegangen, deren Kerninhalte wir hier kurz darstellen möchten:

1. KAB-Diözesanverband München und Freising e.V.

Die vorgeschlagenen Ausweitungen der Ladenöffnungszeiten werden ausgesprochen kritisch gesehen. Der Stadtrat wird gebeten, geplante Änderungen gründlich zu überdenken und sich ausreichend Zeit für eine intensive Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von möglichen Veränderungen zu nehmen.

2. Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Die DEHOGA begrüßt den Abstimmungsprozess und die grundsätzliche Ausrichtung der Beschlussvorlage, empfiehlt dem Stadtrat jedoch eine noch darüberhinausgehende Umsetzung aller Ausweitungsmöglichkeiten des BayLadSchlG.

3. ver.di München, Fachbereich Handel

Die Gewerkschaft ver.di lehnt in ihrer Stellungnahme die Inhalte der Beschlussvorlage in allen Punkten ab. Es sollen keine Ausweitungen der bestehenden Regelungen in München ermöglicht werden.

4. Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München

Die Einbindung in die bisherigen Beratungen, die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die geplante Evaluierung werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in München begrüßt, die vorgeschlagen Ausweitungen jedoch abgelehnt.

Zudem wird bedauert, dass von der Möglichkeit, die Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkte am Sonntag einzuschränken, kein Gebrauch gemacht werden soll.

5. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Die IHK begrüßt die in dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des BayLadSchlG, spricht sich jedoch zugleich für deren vollumfängliche Nutzung aus. Zentrale Spielräume seien nicht ausgenutzt und sollten in München möglichst vollständig realisiert werden.

6. Handelsverband Bayern e.V.

Der Handelsverband Bayern nimmt die Beschlussvorlage enttäuscht zur Kenntnis. Der bestehende gesetzliche Rahmen des BayLadSchlG solle konsequent ausgeschöpft werden, die für München nun vorliegenden Vorschläge blieben weit hinter den Erwartungen des Verbandes und seiner Mitglieder zurück und werden als wirtschaftsfeindlich empfunden.

7. Tourismus Initiative München (TIM) e.V.

Die TIM empfiehlt, zur Stärkung der Attraktivität München sowohl für Gäste als auch für Einheimische eine konsequente und umfassende Nutzung der Spielräume des BayLadSchlG.

8. Deutscher Gewerkschaftsbund München

Der DGB München lehnt eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ab. Begrüßt wird die erfolgte Einbindung, auch im Vorfeld zur Vorbereitung des Beschlusses. Zudem wird die weitere konstruktive Mitwirkung des DGB im Hinblick auf die Evaluation angeboten.

9. CityPartnerMünchen e.V.

Auch CityPartner spricht sich für eine noch weitergehende Nutzung der gesetzlichen Gestaltungsspielräume für München aus. Besonders die vorgeschlagene Anzahl von nur vier Nachtöffnungsterminen wird kritisch gesehen, auch deren vorgesehene Terminierung - CityPartner teilt hierzu eine andere Priorisierung mit. Zudem solle das vorgeschlagene Gebiet zum Verkauf von Tourismusbedarf an Sonntagen etc. noch erweitert werden.

10. Anhörung Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

11. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Thomas Schmid, für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

12. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der umfangreichen Beteiligung der Interessensvertretungen im Vorfeld nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, damit der Stadtrat noch in diesem Jahr über die in München durch das neue Bayerische Ladenschlussgesetz gegebenen Möglichkeiten zur gezielten Stärkung des Münchner Einzelhandels entscheiden kann.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Ladenschlussverordnung nach Ablauf von zwei Jahren zu evaluieren und zusammen mit einer entsprechenden Auswertung und Empfehlung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05544 der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 02.04.2025 „Münchener Einzelhandel stärken – Spielräume des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes nutzen“ ist somit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
2. an das Direktorium - Gleichstellungsstelle für Frauen
3. an die Industrie- und Handelskammer
4. an die Handwerkskammer
5. an den Handelsverband Bayern e.V.
6. an die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di München - Fachbereich Handel
7. an den Deutschen Gewerkschaftsbund DGB – Region München
8. an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München
9. an das Erzbischöfliche Ordinariat München
10. an CityPartner München e.V.
11. an den Dt. Hotel- und Gaststättenverband e.V. - DEHOGA Bayern
12. an die Regierung von Oberbayern - Gewerberecht, Energieversorgungsleitungen SG21
13. an den Bezirksausschuss 1
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

14. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen